

11. Stochastik

- (a) Wahrscheinlichkeitstheorie
- (b) Mathematische Statistik
- (c) Varianzanalyse
- (d) Multivariate Statistik
- (e) Spieltheorie
- (f) Stochastische Geometrie
- (g) Stochastische Prozesse
- (h) Markoffsche Prozesse
- (i) Stochastische Felder
- (j) Zeitreihenanalyse
- (k) Punktprozesse
- (l) Informationstheorie

12. Informatik

- (a) Informatik
- (b) Methoden der Software-Entwicklung
- (c) Automatentheorie
- (d) Codierungstheorie
- (e) Programmiersprachen
- (f) Computergraphik
- (g) Datenbanken
- (h) Betriebssysteme
- (i) Rechnerarchitektur
- (j) Künstliche Intelligenz und Expertensysteme

13. Systemanalyse und Umwelt

- (a) Dynamische Systeme, Modellbildung und Simulation
- (b) Systemanalyse und Simulation im Umweltbereich
- (c) Ökologische Systeme im mathematischen Modell
- (d) Systemstudien im Bereich der Technikfolgenabschätzung
- (e) Rechnergestützte Wissensverarbeitung im Umweltbereich

14. Sonstige Anwendungen

- (a) Mathematische Modellbildung
- (b) Biomathematik
- (c) Mathematik in Natur- und Geisteswissenschaften
- (d) Mathematik und Kunst

● Studienordnung für den Teilstudiengang Afrikanische Sprachwissenschaften mit dem Abschluß Magister Artium (Hauptfach und Nebenfach) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. Juli 1987 in der Fassung vom 16. Januar 1990.

Erlaß vom 17. Juli 1990
H I 2 - 424/533 (I) - 2 -

Gemäß § 43 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz stimme ich der Einführung des Studienganges „Afrikanische Sprachwissenschaften“ (Magisterhauptfach und Magisternebenfach) zum Wintersemester 1990/91 zu. Die Einführung des Studienganges erfolgt für eine Probephase, und zwar in der Weise, daß Studienanfänger in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden können. Eine endgültige Einführung des Studienganges ab dem Jahre 1994 ist im Rahmen eines neuen Verfahrens nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz möglich.

Gegen die vorgelegte Studienordnung bestehen keine Bedenken (§ 21 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz).

Gliederung (Hauptfach)

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Wissenschaftsimmanent und -systematisch bestimmte Ziele
3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Hinweise auf Aufbau- und Ergänzungsstudium

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
2. Studienschwerpunkte
3. Lehr- und Lernformen

¹⁾ Rechtsgrundlage: Vgl. IV, 2

4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
5. Prüfungen
6. Durchführung der Prüfung
7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
8. Abschlußgrad
9. Leistungsnachweise
10. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereiches
 - 1.2 Studienfachberater
 - 1.3 Allgemeine Studienberatung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Ziel des Studiums der Afrikanischen Sprachwissenschaften ist es, sowohl Kenntnisse in einzelnen afrikanischen Sprachen als auch einen Überblick über die Vielfalt afrikanischer Sprachstämme und -familien zu vermitteln. Erst die intensive Beschäftigung mit Strukturen und Inhalten afrikanischer Sprachen eröffnet den Zugang zu einer gründlicheren Kenntnis des traditionellen afrikanischen Kulturerbes. Weltanschauung, Religion und Denkweise der Menschen sind vor allem – wenn überhaupt – auf diesem Wege zu erkennen. Bis auf wenige Ausnahmen ist das geistige Erbe Afrikas seit Jahrhunderten mündlich tradiert worden. In oral orientierten Gesellschaften ist somit die gesprochene Sprache das wichtigste Medium der Kultur und ihrer Träger.

2. Wissenschaftimmanent und -systematisch bestimmte Ziele

Die Studierenden sollen auf die zentrale Aufgabe, die sich das Fach forschungsmäßig gestellt hat, vorbereitet werden: Das vor allem mündlich tradierte geistige Erbe des afrikanischen Kontinents mit wissenschaftlich fundierten Methoden aufzunehmen, zu analysieren und zu beschreiben und es damit der Mitwelt zugänglich zu machen. Es ist deutsche Tradition – das Fach hat im 19. Jahrhundert in Deutschland seinen Anfang genommen – wie auch im Blick auf eine Beibehaltung gesamt afrikanischer Perspektiven eine notwendige Voraussetzung, daß der Studiengang zunächst auf möglichst breiter Grundlage angelegt wird. Erst in der Schlußphase des Studiums ist eine

Spezialisierung anzustreben. Da der Zugang zum Verständnis anderer Kulturen im wesentlichen über die Sprache erfolgt, ist eine gründliche Beschäftigung mit mindestens drei afrikanischen Sprachen unerlässlich. Dies sind in der Regel das Hausa und das Swahili, zwei der wichtigsten afrikanischen Verkehrssprachen, sowie eine dritte, vom Studierenden nach Angebot und Interessenlage zu wählende afrikanische Sprache. Die Studierenden werden deshalb einen wesentlichen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit auf den Erwerb von Sprachkenntnissen sowie Grundkenntnissen und Fertigkeiten für Sprachaufnahmen verwenden müssen. Für die Sprachanalyse und -beschreibung sowie die Klassifizierung der Sprachen ist das Studium der Methoden und spezifisch afrikanistischen Forschungsansätze unerlässlich. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Methoden der Analyse sowohl der mündlich überlieferten als auch der schriftlich fixierten Literatur eingeführt werden.

3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Das Fach Afrikanische Sprachwissenschaften ist in Verbindung mit zwei Nebenfächern zu studieren. Ihre Wahl wird von der späteren beruflichen Orientierung der Studierenden bestimmt sein. Hier bieten sich als Nebenfächer Disziplinen wie Sprachwissenschaft/Phonetik und Völkerkunde an. Neben der rein philologisch/linguistischen wird sich in Zukunft auch eine literaturwissenschaftliche Ausrichtung herausbilden, die sich der in afrikanischen Sprachen verfaßten Literatur widmet. Dieses Tätigkeitsfeld ist bisher kaum erschlossen. Hierfür empfiehlt sich ein literaturwissenschaftliches Nebenfach (gegebenenfalls Anglistik oder Romanistik; in beiden Disziplinen gibt es bereits Spezialisierungen auf die in europäischen Sprachen von Afrikanern verfaßte Literatur). Während bisher die beruflichen Tätigkeitsfelder vornehmlich im akademischen Bereich lagen, ist in Zukunft eine Erweiterung auf eine angewandte Afrikanistik sowohl im diplomatischen Dienst als auch im entwicklungspolitischen Bereich denkbar. Hierfür bietet sich – entsprechend der Spezialisierung – ein breites Spektrum von Disziplinen als Nebenfach an. Zunehmend dürften sich auch für den Bereich der Medien Tätigkeitsfelder erschließen.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

1.1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung (§ 35 und § 37 HHG) sind keine weiteren Voraussetzungen verlangt.

1.1.2 Spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung müssen die Studierenden grundsätzlich Lateinkenntnisse, die dem Ergebnis eines 5jährigen Latein-

unterrichts an einem Gymnasium entsprechen, nachweisen, sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen darauf verzichtet wird (s. § 3 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung²⁾). Die nach § 3 der Magisterprüfungsordnung geforderten Lateinkenntnisse können auf Antrag erlassen werden, wenn statt dessen entsprechende Kenntnisse im Klassischen Arabisch nachgewiesen werden.

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für die Durchführung des Studiums sind gute Kenntnisse des Englischen und Französischen förderlich.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann grundsätzlich nur im Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und
- das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern, woran sich die Prüfung anschließt.

Für das Fach Afrikanische Sprachwissenschaften besteht eine Durchlässigkeit zwischen Grund- und Hauptstudium. Spätestens nach dem 4. Semester soll mit dem Studium der zwei Nebenfächer begonnen werden, in denen neben dem Hauptfach nach § 1 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung die Magisterprüfung abzulegen ist. Die Gliederung des Studienplans (vgl. Teil III Abschnitt 10) geht von den in Teil I beschriebenen Ausbildungszielen aus.

2.4 Hinweise auf Aufbau- und Ergänzungsstudium

Der in der Studienordnung geregelte Studiengang kann fortgesetzt werden mit der Promotion (siehe Anhang zur Promotionsordnung³⁾: Liste der Prüfungsfächer und Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 1).

²⁾ Ordnung für die Magisterprüfung (M. A.) der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Juli 1963 (ABI. 64. S. 412f.) in der jeweils gültigen Fassung.

³⁾ „Promotionsordnung“ = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986 in der jeweils gültigen Fassung.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Grund- und Hauptstudium gliedert sich (entspr. der Magisterprüfungsordnung § 1 Abs. 3) in das Hauptfach Afrikanische Sprachwissenschaften und in die vom Studierenden zu wählenden zwei Nebenfächer.

Grundstudium:

Einführung in die Afrikanischen Sprachwissenschaften (8 SWS), inhaltlich aufgliedert in:

- Wissenschaftsgeschichte (4 SWS)
- Phonetik, Phonologie, Morphologie und Syntax afrikanischer Sprachen (4 SWS)
- Sprachaufnahme (4 SWS)
- Orale Literatur (2 SWS)
- Soziolinguistische Probleme (2 SWS)
- Studium der beiden Hauptsprachen
 - Hausa (8 bzw. 16 SWS)
 - Swahili (16 bzw. 8 SWS),

die alternierend jeweils im WS beginnen, so daß eine der beiden Sprachen im Grundstudium nicht abgeschlossen werden kann und im Hauptstudium weitergeführt werden muß. Vor Eintritt in das Hauptstudium müssen die Studierenden eine studienbegleitende Leistungskontrolle gemäß Teil III, 5.1. bestanden haben.

Hauptstudium:

- Vergleichende Tschadistik (4 SWS)
- Vergleichende Bantuistik (4 SWS)
- Probleme der Rekonstruktion und Klassifikation afrikanischer Sprachen (4 SWS)
- Orale und schriftliche Literatur Afrikas (2 SWS)
- Einführung in eine dritte afrikanische Sprache (4 SWS), die aus dem Lehrangebot ausgewählt werden kann
- Lektüre zur Festigung der Kenntnisse in den Hauptsprachen
 - Hausa (2 SWS)
 - Swahili (2 SWS)

2. Studienschwerpunkte

Im Blick auf die Abschlußarbeit ergeben sich noch während des Studiums in enger Beratung mit den Hochschullehrern Studienschwerpunkte.

3. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr-/Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung (V)

In der Vorlesung soll in zusammenhängender Darstellung Grund- und Spezialwissen vermittelt sowie in neueste Forschungsergebnisse und den jeweiligen

fachwissenschaftlichen Diskussionsstand eingeführt werden.

– Proseminar (PS)

Im Proseminar wird in grundlegende Problemstellungen des Faches eingeführt. Dabei wird durch Behandlung auch kontroverser Fragen aus der fachwissenschaftlichen Diskussion mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise und Methodik vertraut gemacht. Die Studenten werden zur Erarbeitung erster eigener Beiträge angeleitet.

– Übung (Ü)

Übungen dienen dem Zweck, die im Proseminar erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen. Inhaltlich bieten Übungen dem Studenten die Möglichkeit, sich mit speziellen Fragen und Teilbereichen seines Faches zu beschäftigen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder spezielle wissenschaftliche Arbeitsmethoden, wie z. B. die Sprachaufnahme, kennenzulernen und einzuüben.

– Seminar (S)

Seminare als die zentralen fortführenden Veranstaltungen des Studiums sind Lehrveranstaltungen, in denen bei der gemeinsamen Untersuchung wichtiger komplexer Forschungsprobleme selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erprobt wird sowie Methoden und Ergebnisse diskutiert werden. Die Teilnahme an einem Seminar setzt fundierte Kenntnisse sowie entwickelte Fähigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden voraus.

– Sprachkurs (SK)

In Sprachkursen werden Sprachkenntnisse vermittelt, die gegebenenfalls durch praktische Übungen mit afrikanischen Mitarbeitern ergänzt werden. Ebenso wird in Strukturen weiterer Sprachen eingeführt.

4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die auf mehrere Semester angelegt sind, ist nur in ihrer natürlichen Abfolge (in der Regel Veranstaltung I vor Veranstaltung II usw.) möglich. Bei Sprachkursen setzt die Fortsetzung des Kurses die jeweils bestandene Klausur in dem inhaltlich vorangehenden Kurs voraus. Zu den Seminaren des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Prüfungen

Gemäß § 4 und § 5 der Magisterprüfungsordnung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

5.1 Studienbegleitende Leistungskontrolle

1. Vor Eintritt in das Hauptstudium müssen die Studierenden eine studienbegleitende Leistungskontrolle bestanden haben.

2. Die studienbegleitende Leistungskontrolle besteht aus:

- dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums lt. Studienordnung (dabei muß mindestens einer der vier zu erwerbenden Leistungsnachweise auf einer mit Erfolg abgeschlossenen mindestens zweistündigen Klausur basieren sowie ein zweiter auf einer mit mindestens 4 bewerteten Hausarbeit)
- dem Nachweis der gemäß Teil II 1.1.2 erforderlichen Sprachkenntnisse
- einem mindestens 20minütigen Prüfungsgespräch im Anschluß an eine Vorlesung
- dem Nachweis über eine Studienfachberatung für das Hauptstudium.

5.2 Magisterprüfung

Die erbrachten Leistungen werden in einem Zeugnis von dem Dekan des Fachbereiches 08 bescheinigt. Bis zum Inkrafttreten einer „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“, in der die Zwischenprüfung geregelt ist, entspricht diese studienbegleitende Leistungskontrolle einer Zwischenprüfung (vgl. § 55 Abs. 3 des HHG vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 28. Oktober 1978, GVBl. I 1978, Nr. 18, Seite 181). Im Hauptfach Afrikanische Sprachwissenschaften: Magisterhausarbeit, Klausur (4 Std.), mündliche Prüfung (1 Std.).

6. Durchführung der Prüfungen

Auf wichtige Vorschriften der Magisterprüfungsordnung sowie der Studienordnung über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- die Fristen für die Meldung zur Magisterprüfung (§ 3 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung);
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung (§ 1 Abs. 2 und 3 und § 3 Magisterprüfungsordnung; s. auch Teil III Abschn. 9);
- die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung; s. auch Teil III Abschn. 9);
- Ziel, Umfang und Art der Magisterprüfung (§§ 1, 4 und 5 Magisterprüfungsordnung).

Für die im Rahmen der Magisterprüfung vorzulegende schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) gelten die Regelungen des § 1 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1–7 Magisterprüfungsordnung. Die Wiederholung der Magisterprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 Magisterprüfungsordnung.

7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag nach Maßgabe von § 3 der

Magisterprüfungsordnung anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

8. Abschlußgrad

Der Fachbereich Geschichtswissenschaften verleiht nach bestandener Abschlußprüfung im Zusammenwirken mit der gemeinsamen Philosophischen Prüfungskommission gemäß § 1 der Magisterprüfungsordnung den Grad eines Magister Artium (M.A.).

9. Leistungsnachweise

9.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: Je vier Leistungsscheine mit Benotung für die 1. und 2. Hauptsprache (Hausa und Swahili); der jeweils im vierten Semester einer Hauptsprache zu erbringende Nachweis (Abschlußklausur) ist bei der Zulassung zur Magisterprüfung vorzulegen.

Sechs weitere Leistungsscheine mit Benotung für Lehrveranstaltungen aus folgenden Themenbereichen, die weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung sind:

- Afrikanische Wissenschaftsgeschichte
- Rekonstruktion afrikanischer Sprachen
- Soziolinguistik
- Klassifikation afrikanischer Sprachen
- Vergleichende Tschadistik

10. Studienplan – Grundstudium

Sem.	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Dauer in SWS und Statusnachweis		Leistungsnachweis	Bemerkungen
					P	WP		
1. Sem.	1		1. Hauptsprache		SK		-	4 Klausur
	2	Einf. i. d. Afrikanistik	V/PS	-	2		Teilnahmeschein	
	3	Übungen z. Sprachaufn.	Ü	-	2		Teilnahmeschein	
2. Sem.	4	1. Hauptsprache	SK	Nr. 1	4		Klausur	4 Klausur
	5	Einf. i. d. Afrikanistik	V/PS	-	2		Teilnahmeschein	
	6	Übungen z. Sprachaufn.	Ü	-	2		Teilnahmeschein	
3. Sem.	7		1. Hauptsprache		SK		Nr. 4	4 Klausur
	8	2. Hauptsprache	SK	-	4		Klausur	
	9	Einf. i. d. Afrikanistik	V/PS	Nr. 5	2		Teilnahmeschein	
4. Sem.	10	Staat und Sprache	PS	-	2		Teilnahmeschein	4 Abschlußklausur entspr. Leistungsschein mit Benotung
	11		1. Hauptsprache		SK		Nr. 7	
	12	2. Hauptsprache	SK	Nr. 8	4		Klausur	
	13	Einf. i. d. Afrikanistik	V/PS	Nr. 9	2		Leistungsch. m. Benotung	
	14	Orale u. schriftl. Lit. Afrikas	PS	-	2		Leistungsch. m. Benotung	

- Vergleichende Bantuistik
- Orale und schriftliche Literatur
- 3. Sprache (Struktursprache).

Für mindestens einen dieser Leistungsnachweise aus diesen Themenbereichen ist die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit erforderlich.

9.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Leistungsscheine werden erteilt, wenn die Studierenden regelmäßig und erfolgreich an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme können zum Beispiel sein: Referat, Klausur, Hausarbeit. Die regelmäßige Teilnahme soll nur bestätigt werden, wenn die Studierenden mindestens an 80% der Lehrveranstaltungen teilgenommen haben. Der Veranstaltungsleiter legt zu Beginn der Veranstaltung die Vergabekriterien fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. Die festgelegten Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht verändert werden.

9.3 Wiederholung des Leistungsnachweises

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden.

9.4 Sammelbescheinigungen

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan des Fachbereichs zu richten; ihm sind die vom Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

Hauptstudium

5. Sem.	15	Struktursprache		SK	–	2 Klausur
	16	2. Hauptsprache	Nr. 12	4	Klausur	
	17	1. Hauptspr. Lektüre	Nr. 11	1	Teilnahmeschein	Voraus.: Teilnahme am
	18	Vgl. Tschad. o. Bantuistik	–	2	Teilnahmeschein	Hausa- bzw. Swahili-Kurs
	19	Klassif./Rekonstr. afr. Spr.	–	2	Teilnahmeschein	4 Abschlußklausur entspr. Leistungssch. mit Benotung
6. Sem.	20	2. Hauptsprache		SK	Nr. 16	
	21	1. Hauptspr.-Lektüre	Nr. 11, 17	1	Teilnahmeschein	
	22	Vgl. Tschad. o. Bantuistik	–	2	Teilnahmeschein	
	23	Klassifik./Rekonstr. afr. Spr.	–	2	Leistungsschein m. Benotung	
	24	Struktursprache	Nr. 15	2	Abschlußklausur	entspr. Leistungssch. m. Benotung
7. Sem.	25	2. Hauptspr.-Lektüre		SK	Nr. 20	1 Teilnahmeschein
	26	Vgl. Tschad. o. Bantuistik	–	2	Teilnahmeschein	
8. Sem.	27	Vgl. Tschad. o. Bantuistik	V/S	–	2	Leistungsschein m. Benotung
	28	Orale u. schrift. Literatur	–	2	Leistungsschein m. Benotung	
	29	2. Hauptspr.-Lektüre Abschlußarbeit	Nr. 20, 25	1	Teilnahmeschein	
		Gesamtsumme		58	18 12	

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung***1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs*

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2 Studienfachberater

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung steht ein Fachvertreter für Afrikanische Sprachwissenschaften im FB 08 zur Verfügung.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1 Grundlage der Studienordnung**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Juli 1987 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Juli 1963 (Abl. 64, S. 412 f.) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudienganges Afrikanische Sprachwissenschaften.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft und wird in MUF und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Gliederung (Nebenfach)**Teil I: Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Wissenschaftsimmanent und -systematisch bestimmte Ziele
3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Aufbau und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Hinweise auf Aufbau- und Ergänzungsstudium

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
2. Studienschwerpunkte
3. Lehr- und Lernformen
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen. Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
5. Prüfungen
6. Durchführung der Prüfungen
7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
8. Abschlußgrad
9. Leistungsnachweise
10. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Studienfachberater
 - 1.3 Allgemeine Studienberatung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

Teil I: Ziele des Studiums**1. Allgemeine Ziele**

Ziel des Studiums der Afrikanischen Sprachwissenschaften ist es, sowohl Kenntnisse in einzelnen afrikanischen Sprachen als auch einen Überblick über die Vielfalt afrikanischer Sprachstämme und -familien zu vermitteln. Erst die intensive Beschäftigung mit Strukturen und Inhalten afrikanischer Sprachen eröffnet den Zugang zu einer gründlicheren Kenntnis des traditionellen afrikanischen Kulturerbes. Weltanschauung, Religion und Denkweise der Menschen sind vor allem – wenn überhaupt – auf diesem Wege zu erkennen. Bis auf wenige Ausnahmen ist das geistige Erbe Afrikas seit Jahrhunderten mündlich tradiert worden. In oral orientierten Gesellschaften ist somit die gesprochene Sprache das wichtigste Medium der Kultur und ihrer Träger.

2. Wissenschaftsimmanent und -systematisch bestimmte Ziele

Die Studierenden sollen auf die zentrale Aufgabe, die sich das Fach forschungsmäßig gestellt hat, vorbereitet werden: Das vor allem mündlich tradierte geistige Erbe des afrikanischen Kontinents mit wissenschaftlich fundierten Methoden aufzunehmen, zu analysieren und zu beschreiben und es damit der Mitwelt zugänglich zu machen. Da der Zugang zum Verständnis anderer Kulturen im wesentlichen über die Sprache erfolgt, ist eine gründliche Beschäftigung mit mindestens zwei afrikanischen Sprachen unerlässlich. Dies sind in der Regel das Hausa und das Swahili, zwei der wichtigsten afrikanischen Verkehrssprachen. Es ist ein guter Kenntnisstand in diesen Sprachen anzustreben, auch wenn an einem Universitätsinstitut die praktische Sprachausbildung nicht im Vordergrund stehen kann. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den spezifischen Strukturen beider Sprachen wird jedoch den Studierenden in die Lage versetzen, später einmal leichter Zugang zu anderen ähnlich strukturierten afrikanischen Sprachen zu erlangen. Die Studierenden werden also einen wesentlichen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit dem Sprachstu-

dium widmen müssen. Unabhängig vom Hauptfach des Studierenden ist der Erwerb von Fertigkeiten in der Aufnahme afrikanischen Sprachgutes von besonderer Wichtigkeit. Diese Fähigkeiten sind in Übungen zur Tonologie, Phonologie und Transkription afrikanischer Sprachen zu erwerben. Daneben sollen die Studierenden mit der Wissenschaftsgeschichte (u. a. Klassifikation und Rekonstruktion afrikanischer Sprachen) sowie der oralen und schriftlichen Literatur vertraut gemacht werden.

3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die in der Studienordnung festgelegten Studienziele beziehen sich nicht ausschließlich auf einzelne eng umgrenzte Tätigkeitsfelder, sondern gelten – da es sich im wesentlichen um Sprach- und Sprachaufnahmestudien handelt – für viele spezifische Gegenstandsbereiche. Dem Nebenfach-Teilstudiengang liegen deshalb Lernziele zugrunde, die auf eine allgemeine fachliche Qualifikation für ein differenziertes Tätigkeitsfeld ausgerichtet sind. Mögliche berufliche Perspektiven können schwerlich angegeben werden, da die Berufswahl in erster Linie von dem gewählten Hauptfach abhängig sein wird. Da es sich bei der Wahl des Nebenfachs weniger um einen sachlich abgrenzbaren als vielmehr um einen geographisch festgelegten Gegenstandsbereich handelt, ist das Spektrum der möglichen Hauptfächer und damit auch der Tätigkeitsfelder sehr groß.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung (§ 35 und § 37 HHG) sind keine weiteren Voraussetzungen verlangt.

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für die Durchführung des Studiums sind gute Kenntnisse des Englischen und Französischen förderlich.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann grundsätzlich nur im Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt wegen des zeitlich versetzten Sprachangebots eine Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Der Fachbereich 08 stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl abzuschließen.

2.3 Hinweise auf weiterführende Studien

Der in der Studienordnung geregelte Studiengang kann bei Vorliegen der in der Promotionsordnung¹⁾ der Johann Wolfgang Goethe-Universität genannten Voraussetzungen mit der Promotion fortgesetzt werden.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Eine Untergliederung in Grund- und Hauptstudium entfällt, da sich die Studierenden im wesentlichen dem Sprachstudium widmen. In der Regel sind als Sprachen für ein Nebenfach-Studium Hausa und Swahili zu wählen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere afrikanische Sprache an die Stelle einer von beiden treten. Die Hausa- und Swahili-Sprachkurse beginnen stets – jeweils um ein Jahr versetzt – im Wintersemester. Die erste Sprache umfaßt 16 SWS, die zweite mindestens 8 SWS. Den Zielen des Studiums entsprechend sind weitere Veranstaltungen aus den folgenden thematischen Bereichen auszuwählen:

- Einführung in die Afrikanistik (Wissenschaftsgeschichte, Phonologie/Morphologie/Syntax) insgesamt 4 SWS
- Vergleichende Tschadistik oder Vergleichende Bantuistik insgesamt 4 SWS
- Orale und schriftliche Literatur Afrikas insgesamt 2 SWS
- Übungen zur Tonologie und zur Sprachaufnahme insgesamt 4 SWS
- Eine weitere Lehrveranstaltung nach Interessenlage 2 SWS

2. Studienschwerpunkte

Im Blick auf das Hauptfach (oder das 2. Nebenfach) ergeben sich noch während des Studiums in enger Beratung mit den Hochschullehrern Studienschwerpunkte.

3. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr-/Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung (V)

In der Vorlesung soll in zusammenhängender Darstellung Grund- und Spezialwissen vermittelt sowie in

¹⁾ „Promotionsordnung“ = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986 in der jeweils gültigen Fassung.

neueste Forschungsergebnisse und den jeweiligen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand eingeführt werden.

– Proseminar (PS)

Im Proseminar wird in grundlegende Problemstellungen des Faches eingeführt. Dabei wird durch Behandlung auch kontroverser Fragen aus der fachwissenschaftlichen Diskussion mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise und Methodik vertraut gemacht. Die Studierenden werden zur Erarbeitung erster eigener Beiträge angeleitet.

– Übung (Ü)

Übungen dienen dem Zweck, die im Proseminar erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen. Inhaltlich bieten Übungen dem Studenten die Möglichkeit, sich mit speziellen Fragen und Teilbereichen seines Faches zu beschäftigen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder spezielle wissenschaftliche Arbeitsmethoden, wie z. B. die Sprachaufnahme kennenzulernen und einzuüben.

– Seminar (S)

Seminare als die zentralen fortführenden Veranstaltungen des Studiums sind Lehrveranstaltungen, in denen bei der gemeinsamen Untersuchung wichtiger komplexer Forschungsprobleme selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erprobt wird sowie Methoden und Ergebnisse diskutiert werden. Die Teilnahme an einem Seminar setzt fundierte Kenntnisse sowie entwickelte Fähigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden voraus.

– Sprachkurs (SK)

In Sprachkursen werden praktische Sprachkenntnisse vermittelt oder in Strukturen weiterer Sprachen eingeführt.

4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die auf mehrere Semester angelegt sind, ist nur in ihrer natürlichen Abfolge (in der Regel Veranstaltung I vor Veranstaltung II usw.) möglich. Bei Sprachkursen setzt die Fortsetzung des Kurses die jeweils bestandene Klausur in dem inhaltlich vorangehenden voraus.

5. Prüfungen

Gemäß § 4 und § 5 der Magisterprüfungsordnung sind die folgenden Prüfungen abzulegen: Klausur (4 Std.) mündliche Prüfung (1/2 Std.).

6. Durchführung der Prüfungen

Auf wichtige Vorschriften der Magisterprüfungsordnung sowie der Studienordnung über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- die Fristen für die Meldung zur Magisterprüfung (§ 3 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung);
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung (§ 1 Abs. 2 und 3 und § 3 Magisterprüfungsordnung; s. auch Teil III Abschn. 9);
- Die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 1 und 2 Magisterprüfungsordnung; s. auch Teil III Abschn. 9);
- Ziel, Umfang und Art der Magisterprüfung (§§ 1, 4 und 5 Magisterprüfungsordnung).

Die Wiederholung der Magisterprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 Magisterprüfungsordnung.

7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag nach Maßgabe von § 3 der Magisterprüfungsordnung anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

8. Abschlußgrad

Der Fachbereich des Hauptfaches verleiht im Zusammenwirken mit der gemeinsamen philosophischen Prüfungskommission nach bestandener Abschlußprüfung den Grad eines Magister Artium (M.A.).

9. Leistungsnachweise

9.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Je vier Leistungsscheine mit Benotung für die 1. und 2. Sprache; der jeweils im vierten Semester einer Hauptsprache zu erbringende Nachweis (Abschlußklausur) ist bei Zulassung zur Magisterprüfung vorzulegen. Zusätzlich Leistungsscheine mit Benotung für Lehrveranstaltungen aus folgenden Themenbereichen:

- Afrikanistische Wissenschaftsgeschichte/Phonologie/Morphologie/Syntax

– Vergleichende Tschadistik/Vergleichende Bantuistik.

Daraus sind zusätzlich zwei Leistungsnachweise mit Benotung Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung.

9.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Leistungsscheine werden erteilt, wenn die Studierenden regelmäßig und erfolgreich an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme können z. B. die folgenden Vergabekriterien sein: Referat, Klausur, Hausarbeit. Die regelmäßige Teilnahme soll nur bestätigt werden, wenn die Studierenden mindestens an 80% der Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Der Veranstaltungsleiter legt zu Beginn der Veranstaltung die Vergabekriterien fest und gibt sie recht-

zeitig bekannt. Die festgelegten Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht verändert werden.

9.3 Wiederholung des Leistungsnachweises

Nicht bestandene Leistungsscheine können wiederholt werden.

9.4 Sammelbescheinigungen

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan des Fachbereichs zu richten; ihm sind die vom Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

10. Studienplan

Sem.	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Dauer in SWS und Status		Leistungsnachweis	Bemerkungen
					P	WP		
1. Sem.	1		1. Sprache	SK	–		4	Klausur
	2	Einführung in die Afrikanistik	V/PS	–	2			Teilnahmeschein
	3	Übungen zur Sprachaufnahme oder Tonologie		Ü	–		1	Teilnahmeschein
2. Sem.	4		1. Sprache	SK	Nr. 1		4	Klausur
	5	Einführung in die Afrikanistik	V/PS	Nr. 2	2			Leistungsschein mit Benotung
	6	Übungen zur Sprachaufnahme	Ü	Nr. 3	1			Teilnahmeschein
3. Sem.	7		1. Sprache	SK	Nr. 4		4	Klausur
	8	2. Sprache	SK	–	2			Klausur
	9	Vergleichende Tschadistik/Bantuistik	V/S	–		2		Teilnahmeschein
	10	Orale und schriftliche Literatur/Soziolinguistik		PS/S	–		2	Teilnahmeschein
4. Sem.	11		1. Sprache	SK	Nr. 7		4	Abschlußklausur entspricht Leistungsschein mit Benotung
	12	2. Sprache	SK	Nr. 8	2			Klausur
	13	Vergleichende Tschadistik/Bantuistik	V/S	Nr. 9		2		Leistungsschein mit Benotung
5. Sem.	14		2. Sprache	SK	Nr. 12		2	Klausur
	15	Übungen zur Sprachaufnahme oder Tonologie		Ü	–		1	Teilnahmeschein
6. Sem.	16		2. Sprache	SK	Nr. 14		2	Abschlußklausur entspricht Leistungsschein mit Benotung
	17	Übungen zur Sprachaufnahme oder Tonologie		Ü	–		1	Teilnahmeschein
Eine weitere Lehrveranstaltung nach Interessenlage								
Gesamtsumme						34	6	

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung***1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs*

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2 Studienfachberater

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung steht ein Fachvertreter für Afrikanische Sprachwissenschaften im Fachbereich 08 zur Verfügung.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich*2.1 Grundlage der Studienordnung*

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVb. I 1978, Nr. 17, S. 348) hat der Fachbereich Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Juli 1987 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Juli 1963 (ABl. 64, S. 412f.) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Afrikanische Sprachwissenschaften.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses im Nebenfach erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die

Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen*3.1 Überprüfung der Studienordnung*

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft und wird in MUF und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, den 16. Januar 1990

Prof. Dr. P. Wende

Dekan des Fachbereichs
Geschichtswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

● **Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche „Elektrische Energietechnik“, „Elektrische Nachrichtentechnik“, „Regelungs- und Datentechnik“ zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Elektrotechnik“ vom 21. Januar 1983**

Erlaß vom 31. Januar 1994
HI 2.2 - 424/700(07) - 29 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die von den Elektrotechnischen Fachbereichen beschlossenen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Elektrotechnik.

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 17 vom 29. April 1993, des Fachbereichs 18 vom 27. Mai 1993, des Fachbereichs 19 vom 25. Mai 1993 werden die Ausführungsbestimmungen für den Studiengang Elektrotechnik zur Diplomprüfungsordnung vom 21. Januar 1983 (ABl. 2/1983 S. 97) in der Fassung vom 27. Februar 1986 (ABl. 4/1986 S. 187) wie folgt geändert:

Artikel I

zu § 18 (1) **Gruppe D Diplomprüfung** wird der vierte und fünfte Satz der bisherigen Fassung ersetzt durch:

„Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden.“

Der sechste Satz bleibt unverändert.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, 5. November 1993

Der Dekan des Fachbereichs 17
Prof. Mutschler

Der Dekan des Fachbereichs 18
Prof. Hartnagel

Der Dekan des Fachbereichs 19
Prof. Hilberg

Die mit Erlaß vom 20. März 1993, Az.: H. I. 1.11-424/700(07) - 24 - (veröffentlicht im ABl. 89, S. 386) befristete Genehmigung der o.g. Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Gleichzeitig wird gegen die unbefristete Gültigkeit der Studienordnung keine Bedenken erhoben (§ 21 Abs. 4 HHG).

● **Studienordnung für den Teilstudiengang Afrikanische Sprachwissenschaften mit dem Abschluß Magister Artium (Hauptfach und Nebenfach) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. Juli 1987 in der Fassung vom 16. Januar 1990**

Erlaß vom 27. Dezember 1993
HI 2 424/533 (1) - 6 -

Hiermit hebe ich die mit Erlaß vom 17. Juli 1990, Az.: HI 2 424/533 (1) - 2 - (veröffentlicht im ABl. 12/1990 S. 1389) verfügte Befristung der Einführung des Studienganges Afrikanische Sprachwissenschaften mit der o. g. Studienordnung auf.

● **Studienordnung für das Magisternebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium des Fachbereichs Außereuropäische Sprachen und Kulturen der Philipps-Universität Marburg vom 29. Januar 1992**

Bekanntmachung vom 7. Februar 1994
HI 4.1 - 424/419 (1) - 42 -

Aufgrund des § 22 Abs. 5 Hessisches Universitätsgesetz hat der Fachbereich Außereuropäische Sprachen und Kulturen der Philipps-Universität Marburg die o.g. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 03 (Gesell-